

„Argumentum ad absurdum“: Folgen eines falschen Dokortitels im Internet

RECHT Das Landgericht Hamburg hat eine Zahnärztin für etwas verurteilt, wofür sie gar nicht verantwortlich ist. Sie hatte erfahren, dass sie in einem Bewertungsportal mit einem Doktorgrad geführt wurde. Sie selbst hatte die Eintragung nicht veranlasst. Das Landgericht Hamburg entschied nun, dass die Zahnärztin dennoch auf eine Richtigstellung hinwirken müsse.



Einige Entscheidungen in der Rechtsprechung gewinnen immer mehr an Absurdität. So auch der einleitend knapp umrissene Fall, den das Landgericht (LG) Hamburg zu entscheiden hatte (LG Hamburg, Urt. v. 26.7.2016 – 312 O 574/15). Im Folgenden erläutert der Autor detailliert, warum er dieses Urteil in höchstem Maße für kritikwürdig hält.

1. Grundproblematik

Nicht nur für klassische Wirtschaftsunternehmen, sondern auch für Zahnärzte und Ärzte gilt das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).

Das UWG ist für Vertragszahnärzte viel relevanter als die meisten denken.

Denn Wettbewerber können danach gegen Konkurrenten vorgehen. Sie können verlangen, dass der Konkurrent beispielsweise unrichtige und/oder irreführende Angaben auf seiner Homepage oder an anderen Stellen beseitigt. Sie können den Konkurrenten auch zur Unterlassung verpflichten. Jedenfalls dann, wenn eine Wiederholung zu befürchten ist.

Voraussetzung für all das ist, dass eine unlautere geschäftliche Handlung vorliegt (§ 8 Abs.1 UWG). Das kann der Fall sein, wenn diese Handlung Patientenentscheidungen beeinflusst

(§ 3 Abs.2 UWG). Kurz: Ein Zahnarzt wirbt mit besonderen Titeln, Kompetenzen oder Auszeichnungen, obwohl er gar nicht über diese verfügt, sodass ihn deshalb die Patienten aufsuchen und nicht den Mitbewerber.

Nun entschied das LG Hamburg, dass eine Zahnärztin für Informationen verantwortlich sei, die sie selbst gar nicht veröffentlicht hatte. Dennoch habe sie dafür geradezustehen.

2. Der Fall

Was war geschehen? Kläger war im Fall des LG Hamburg ausnahmsweise kein zahnärztlicher Wettbewerber, son-



Endo

Ich bin Endo. Ich bin Einfachheit, Sicherheit und Qualität.
Ich bin ein komplettes Sortiment. Ich bin persönlicher Service.
Ich bin Komet. www.ich-bin-endo.de

dem vielmehr ein Verband. Klagen darf nämlich auch ein Verband.¹ Dieser Verband² erhob Klage gegen eine Zahnärztin. Anlass der Klage war, dass die Zahnärztin auf einem namhaften Bewertungsportal mit einem Dokortitel geführt war. Der Verband beantragte im genauen Wortlaut, dass die Zahnärztin es unterlasse, „im geschäftlichen Verkehr im Internet die Bezeichnung, Dr. med. dent. [...] zu verwenden und/oder verwenden zu lassen, sofern sie nicht nachweislich den Titel Dr. med. dent. erworben“ habe. Von Anfang an war klar, dass der Kläger teilweise Recht hatte, denn die Zahnärztin verfügte nicht über einen Doktorgrad. Dennoch war sie im Bewertungsportal mit Dokortitel geführt. Klar war auch, dass sie dies in keiner Weise veranlasst hatte. Und schließlich stand fest, dass die Falschbezeichnung entstanden war, weil das Bewertungsportal die Daten bei Adressanbietern gekauft hatte.³

Bevor der Verband Klage erhob, verlangte er von der Zahnärztin, dass sie dafür Sorge, dass die Angaben auf dem Bewertungsportal korrigiert würden. Die Zahnärztin veranlasste nichts. Der klagende Verband meinte nun, die Angabe des Dokortitels sei irreführend.⁴ Es sei völlig egal, dass die Zahnärztin dies nicht veranlasst habe. Sie habe die Gefahr der Irreführung zu verantworten, weil sie nicht alles Mögliche und Zumutbare unternahm, um die Portaleinträge richtigzustellen.⁵ Die Zahnärztin hielt sich nicht für verantwortlich. Immerhin habe sie die Einträge nicht veranlasst. Auch habe sie diesen nicht zugestimmt. Daher sei sie nicht verpflichtet gewesen, tätig zu werden, um eine Korrektur zu veranlassen.⁶

3. Die Entscheidung

Das LG Hamburg verurteilte die Zahnärztin. Sie habe es zu unterlassen, den ihr nicht zustehenden Dokortitel zu verwenden und/oder verwenden zu lassen.⁷

Sie habe den Doktorgrad nicht erlangt. Die Doktorbezeichnung im Bewertungsportal sei irreführend. Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Zahnärztin hiervon Kenntnis erhielt, hätte sie aus Gründen der sogenannten unternehmerischen Sorgfaltspflicht⁸ alles ihr Mögliche und Zumutbare tun müssen, um eine Korrektur der Einträge auf den Bewertungsportalen zu veranlassen.⁹

Das LG Hamburg begründete dies mit einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes (BGH), nach der jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schaffe oder andauern lasse, zumutbare Maßnahmen und Vorkehrungen treffen müsse, um Dritten drohende Gefahren abzuwenden.¹⁰

Die falsche Doktorbezeichnung lag ja aber gerade nicht in der Verantwortung der Zahnärztin. Das erkannte auch das LG Hamburg.¹¹

Dennoch hielt das LG Hamburg die Zahnärztin für verantwortlich, sodass sie alles Zumutbare für eine Korrektur bzw. Richtigstellung unternehmen müsse.¹²

Sie habe die Zahnarztpraxis gegründet und sei seither zahnärztlich tätig. Dadurch habe sie die, wenn auch sehr entfernte, Gefahr geschaffen, dass Außenstehende sie und ihre Praxis im Internet zu Unrecht und in irreführender Weise mit einem Dokortitel benennen. Sobald die Zahnärztin aber von derartigen Vorgängen Kenntnis erhalte, müsse sie Richtigstellungen/Korrekturen veranlassen. Die beklagte Zahnärztin sei allerdings vollkommen, also in jeder Weise, untätig geblieben. Das reiche nicht aus. Sie habe zumindest die Pflicht, das ihr Mögliche für eine Korrektur zu tun.¹³ Das gelte, so das LG Hamburg, zumindest im Falle von Bewertungsportalen, „die ersichtlich darauf ausgerichtet sind, potenziellen Patienten [...] Informationen zur Verfügung zu stellen. Die Einträge haben insofern einen nicht unerheblichen Werbeeffect für die Beklagte. Gleichzeitig können sie ihr Irreführungspotenzial gegenüber dem Verbraucher in besonderer Weise entfalten, wenn dieser im Internet eine Auswahl verschiedener Zahnärzte findet und sich gegebenenfalls auf der Grundlage der verfügbaren Daten für einen Zahnarzt bzw. eine Zahnärztin entscheidet“.¹⁴

4. Die Beurteilung

Völlig klar ist, dass Falschangaben betreffend Zahnärzte eine Irreführung der Patienten bedeuten. Das Kuriose und schlicht Falsche an der Entscheidung des LG Hamburg ist etwas anderes. Nämlich die völlig übersteigerte Ausdehnung der Verantwortlichkeit der Zahnärztin. Das LG Hamburg missachtet das juristische Prinzip der Verursachung. Kurz: Wer keine Ursache für

falsche Angaben setzt, muss sie auch nicht beseitigen.

Hinzu kommt die krude Begründung des Urteils. Die Kammer des LG Hamburg bezieht sich auf das erwähnte Urteil des BGH. Es erkennt sogar, dass dies den vorliegenden Fall nicht ganz trifft. Der Inhalt des BGH-Urteils war also auf den vorliegenden Fall gar nicht anwendbar und mit diesem noch nicht einmal vergleichbar.

In jenem BGH-Fall hatte die Beklagte eine Internetplattform für Dritte eröffnet, die sie selbst kontrollieren konnte und auf der dann Verstöße durch Dritte begangen wurden.

Im Fall des LG Hamburg hatte die beklagte Zahnärztin hingegen gerade keinen Raum dafür geschaffen, dass Dritte dort falsche Angaben hätten vornehmen können. Da sie nichts geschaffen und nichts veranlasst hat, kann sie dies auch nicht zu verantworten haben. Man sollte sich eher die Frage stellen, ob es nicht in der Verantwortungssphäre der Betreiber von Bewertungsportalen liegt, sich der Richtigkeit der von ihnen erworbenen Adressen zu versichern. Immerhin vertrauten diese offenbar der Richtigkeit gekaufter Adressen. Das LG Hamburg begründet die dennoch angenommene Verantwortlichkeit damit, dass die beklagte Zahnärztin ihre zahnärztliche Tätigkeit überhaupt aufgenommen habe und die Aufnahme zu der entfernten Möglichkeit irreführender Angaben durch Dritte führe. Dies sei der Anknüpfungspunkt für eine Gefahrverursachung und damit Verantwortlichkeit. Diese Begründung ist in ihrer Weite absurd. Darüber hilft nicht hinweg, dass das LG Hamburg von der beklagten Zahnärztin „lediglich“ verlangt, dass sie alles Zumutbare zu veranlassen habe, um die Irreführung zu beseitigen.

Es ist vielmehr so, dass die Voraussetzungen des wettbewerbsrechtlichen Tatbestandes schlicht und ergreifend nicht vorlagen. Nach § 8 Abs. 1 UWG muss jemand eine unzulässige geschäftliche Handlung vorgenommen haben. Diese Vornahme ist sowohl durch aktives Tun als auch durch Unterlassen möglich. Das Unterlassen der Zahnärztin, keine Korrektur in die Wege zu leiten, hat Irreführung ursächlich bewirkt. Denn der Falscheintrag wurde durch das Bewertungsportal selbst bewirkt und verursacht, indem es falsche Angaben erwarb und einstellte. Die Entscheidung des LG Hamburg ist daher inakzeptabel. Wenn die erforder-

„Mit dem Silver Service von medentex läuft unsere Entsorgung wie von selbst.“

lichen Voraussetzungen nicht vorliegen, man sie aber dennoch annimmt, so kann man das auf der anderen Seite nicht mit geringeren Handlungspflichten ausgleichen. Denn es gibt dann schlicht nichts, was auszugleichen wäre. Mit der Argumentation des LG Hamburg wäre jede branchen- und tätigkeitsunabhängige geschäftliche Handlung als (zumindest ebenso entfernt) gefahrbeurteilend zu qualifizieren. Und zwar ganz gleich, ob es sich um eine zahnärztliche, ärztliche oder irgendeine sonstige Tätigkeit handeln würde.

Dies würde dazu führen, dass jedes Unternehmen, sobald es positive Kenntnis von einer Fehlzuschreibung seitens Dritter erlangt, eine Pflicht zum Tätigwerden treffen würde. Im Ergebnis kann und darf dies schlicht nicht sein. Es kann auch nicht sein, dass ein Fehlverhalten von Irgendjemandem Pflichten des sich sozial adäquat verhaltenden Zahnarztes begründet und hieraus, ohne das für diesen eine konkrete Erkennbarkeit bestünde, eine Grundlage für wettbewerbswidriges Verhalten gemacht wird.

Vergleichen wir das mal mit einem anderen Fall. Über diesen hatte der BGH im Jahr 2014 zu entscheiden. Wir beschränken uns hier einmal auf das Ergebnis. Der BGH entschied, dass dann, wenn ein Unternehmen einen Subunternehmer beauftragt, das beauftragende Unternehmen nicht verpflichtet ist, „für die Einhaltung der Wettbewerbsvorschriften durch die Mitarbeiter der Subunternehmer zu sorgen“. Denn die Einschaltung eines Subunternehmens ist prinzipiell nicht zu beanstandende Entscheidung des beauftragenden Unternehmens. Diese „kann nicht per se als Gefahrenquelle für Wettbewerbsverstöße angesehen werden“.¹⁵

Hierüber geht das LG Hamburg leider noch weit hinaus. Die Aufnahme einer zahnärztlichen Tätigkeit durch Eröffnung einer Zahnarztpraxis begründet keine gesteigerte Gefahr von Verstößen durch Dritte. Genau dies nimmt das LG Hamburg aber an. Es geht damit einen deutlichen Schritt über die höchstrichterliche Rechtsprechung des BGH hinaus. Da kann man es nur begrüßen, dass gegen das Urteil des LG Hamburg Berufung zum Hanseatischen Oberlandesgericht eingelegt wurde.¹⁶

INFORMATION

RA Dr. Daniel Gröschl

Rechtsanwalt bei Ratajczak & Partner mbB
 Fachanwalt für Medizinrecht
 Posener Straße 1
 71065 Sindelfingen
 Tel.: 07031 9505-37
 groeschl@rmed.de

Infos zum Autor



Literatur



Über **30** Jahre Erfahrung!

Unser Rundum-sorglos-Service für die Entsorgung Ihrer Dentalabfälle

- ✓ Professionelles, zuverlässiges Abfall-Management aus einer Hand
- ✓ Nachhaltiges Entsorgungskonzept dank des medentex-Mehrwegs für Amalgamabscheider-Behälter
- ✓ Ungestört behandeln durch feste Abstände für Ihren Abscheidertausch
- ✓ Planbare, regelmäßige Abholung aller Dentalabfälle ohne Mehraufwand für Ihr Team
- ✓ Fachgerechte Entsorgung und Verwertung Ihrer Dentalabfälle

medentex

The Experts in Dental Services

Kostenfreie Hotline: 0800 - 1013758
 www.medentex.de